



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0315

Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik und Folgemaßnahmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2026 zu der Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik und Folgemaßnahmen (2026/2778(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 3, 4, 5, 11, 13, 38, 39, 43, 225 und 349,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. April 2026 mit dem Titel „Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik“ (SWD(2026)0120),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹,
- unter Hinweis auf die am 9. Juli 2026 im Plenum abgegebene Erklärung der Kommission mit dem Titel „Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik und Folgemaßnahmen“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

und den Zukunftsaussichten²,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Oktober 2022 zu dem weiteren Vorgehen in den Bemühungen um eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Aquakultur in der EU³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 2023 zur Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Mai 2026 zu dem Mehrjahresplan für die Ostsee und dem künftigen Vorgehen⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Juni 2022 zu der Umsetzung von Artikel 17 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2021 zur Sicherung der Ziele der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Gemeinsamen Fischereipolitik⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 2021 zu dem Thema „Fischer für die Zukunft: eine neue Generation von Arbeitskräften für die Fischerei gewinnen und Arbeitsplätze in Küstengemeinschaften schaffen“⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 2021 zu dem Thema „Mehr Fische im Meer? Maßnahmen zur Förderung der Wiederaufstockung der Bestände über den höchstmöglichen Dauerertrag hinaus, darunter Bestandsauffüllungsgebiete und geschützte Meeresgebiete“⁹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ (COM(2025)0281),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2026 mit dem Titel „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und

² ABl. C, C/2024/5734, 17.10.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/5734/oj>.

³ ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 2.

⁴ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 150.

⁵ Angenommene Texte, P10 TA(2026)0189.

⁶ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 62.

⁷ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 9.

⁸ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 67.

⁹ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 129.

Orientierungslinien für 2027“ (COM(2026)0271),

- unter Hinweis auf das von 18 Ministerinnen und Ministern unterzeichnete Schreiben vom 16. Februar 2026, in dem die Kommission aufgefordert wird, ein Vereinfachungspaket für die Fischerei vorzulegen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zu dem EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei¹⁰,
 - unter Hinweis auf das am 26. März 2026 vom Beirat für die Märkte veröffentlichte Gutachten mit dem Titel „Competitiveness of the EU Market of Fishery and Aquaculture Products – Simplification and reduction of administrative burdens“ (Wettbewerbsfähigkeit des EU-Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse – Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands),
 - unter Hinweis auf den Bericht 2026/3 des Europäischen Themenzentrums für Biologische Vielfalt, das mit der Europäischen Umweltagentur zusammenarbeitet, mit dem Titel „Marine Messages III – State, pressures, and choices for the future of Europe’s seas“ (Meeresmitteilungen III – Lage, Belastungen und Entscheidungen für die Zukunft der europäischen Meere),
 - unter Hinweis auf den im September 2025 veröffentlichten Bericht von Costas Kadis, für Fischerei und Ozeane zuständiges Mitglied der Kommission, mit dem Titel „2025 Annual Progress Report – Simplification, Implementation and Enforcement“ (Jährlicher Fortschrittsbericht 2025 – Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. November 2025 zur Verbesserung der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten: Ein Vademecum zur Anwendung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹¹,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Fischerei- und Aquakultursektor für die Ernährungssicherheit, die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt in Küstengemeinden, einen angemessenen Lebensstandard der Fischereigemeinschaft und die nachhaltige

¹⁰ ABl. C, C/2024/5735, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5735/oj>.

¹¹ ABl. C, C/2025/6227, 17.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/6227/oj>.

Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln in der EU von wesentlicher Bedeutung ist;

- B. in der Erwägung, dass Fischer in der EU, insbesondere Kleinfischer, Aquakulturerzeuger und damit verbundene Wirtschaftszweige, insbesondere jene auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage und Küstengemeinden, anhaltenden und zunehmenden Belastungen ausgesetzt sind, darunter geschädigte Ökosysteme und schrumpfende Bestände, aber auch Belastungen durch steigende Betriebskosten, übermäßigen Regelungsaufwand, alternde Flotten und eine alternde Erwerbsbevölkerung, Herausforderungen beim Generationswechsel und zunehmenden Wettbewerb um den Meeresraum sowie durch Erzeugnisse aus Drittländern mit niedrigen oder ohne Nachhaltigkeitsanforderungen;
- C. in der Erwägung, dass sich der wirtschaftliche, soziale, ökologische und geopolitische Kontext, in dem die gemeinsame Fischereipolitik (GFP) umgesetzt wird, seit der Festlegung des derzeitigen Rahmens im Jahr 2013 dramatisch verändert hat, unter anderem infolge des Brexits, der COVID-19-Pandemie, des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Volatilität der Energiepreise sowie der zunehmenden Umweltbelastung durch den Klimawandel; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen die Rentabilität und die soziale Nachhaltigkeit von Teilen des Fischerei- und Aquakultursektors, insbesondere der Kleinbetriebe, und die Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinden beeinträchtigt haben;
- D. in der Erwägung, dass Ad-hoc-Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Fischerei- und Aquakultursektors und zur Bewältigung einiger der Herausforderungen, die seit der Annahme des derzeitigen GFP-Rahmens aufgetreten sind, positiv aufgenommen wurden und den Wirtschaftszweigen in schwierigen Zeiten geholfen haben; in der Erwägung, dass der zugrunde liegende Rechtsrahmen im selben Zeitraum weitgehend unverändert geblieben ist;
- E. in der Erwägung, dass in der Bewertung der GFP durch die Kommission auf einige Fortschritte hingewiesen wird, insbesondere in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit, dass jedoch auch eingeräumt wird, dass die Ziele der GFP nicht erreicht wurden und dass Fortschritte in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wiederaufstockung der Bestände und Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes erforderlich sind, und dass in der Bewertung anhaltende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Durchsetzung, Rentabilität, Wettbewerbsfähigkeit, sozioökonomischen Widerstandsfähigkeit, Ernährungssicherheit und der Entwicklung der Aquakultur in der EU aufgezeigt werden;
- F. in der Erwägung, dass die dringend erforderliche Vereinfachung zu

klarerer, kohärenter und verhältnismäßiger Vorschriften führen, einen wettbewerbsfähigeren Sektor für blaue Lebensmittel in der EU fördern, den Verwaltungsaufwand verringern und zu einer wirksameren Umsetzung und Kontrolle führen sollte, während gleichzeitig hohe Umwelt-, Sozial- und Lebensmittelsicherheitsstandards aufrechterhalten werden müssen und die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) bekämpft werden muss; in der Erwägung, dass die Kommission bislang leider davon abgesehen hat, Vorschläge für konkrete Initiativen in diesem Bereich vorzulegen;

1. begrüßt die Bewertung der GFP durch die Kommission; bedauert, dass sie nicht mit einer klaren Verpflichtung oder einem Zeitplan oder Maßnahmen für Folgemaßnahmen, einschließlich konkreter Reformen zur Behebung der bei der Bewertung festgestellten Mängel, einherging; ist der Ansicht, dass bei den Folgemaßnahmen den operativen Problemen Rechnung getragen werden muss, mit denen Fischer und Aquakulturerzeuger konfrontiert sind, und zwar unter Wahrung der Kernziele der GFP;
2. stellt fest, dass sich der Kontext, in dem die GFP umgesetzt wird, seit 2013 grundlegend geändert hat, und ist angesichts der Bewertung der Auffassung, dass dieser Umstand eine ehrgeizige, gezielte und zeitnahe Überarbeitung notwendig macht;
3. bekräftigt, dass ein kohärenterer, verhältnismäßiger, wissenschaftlich fundierter und ergebnisorientierter Bewirtschaftungsansatz für die Fischerei in der EU erforderlich ist; äußert Bedenken hinsichtlich der Art und Weise, wie wissenschaftliche Gutachten derzeit in Managemententscheidungen umgesetzt werden, und fordert diesbezüglich mehr Transparenz und Kohärenz;
4. bedauert die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung, insbesondere in der gemischten Fischerei und in Situationen, in denen limitierende Arten unverhältnismäßige sozioökonomische Folgen haben; fordert die Kommission auf, diese Mängel zu beheben, indem sie alternative Bewirtschaftungsinstrumente und -lösungen vorschlägt und dabei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz in vollem Umfang nutzt, verbunden mit größerer Flexibilität, einschließlich verbesserter Instrumente für die Quotenverwaltung, Maßnahmen zur Verringerung des Beifangs, allgemeiner Quoten („Pools“), Ad-hoc-Schließungen, Austauschmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten und Erzeugerorganisationen sowie sonstiger geeigneter Maßnahmen, und zwar unter Wahrung der übergeordneten Ziele der Anlandeverpflichtung;
5. betont, dass die Modernisierung und Erneuerung der Fischereiflotte der EU erleichtert und unterstützt werden muss, um die Sicherheit

und die Arbeitsbedingungen an Bord zu verbessern, die Energieeffizienz zu erhöhen und eine Dekarbonisierung zu erreichen; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten diesem Bedarf rasch Rechnung zu tragen und den Rahmen für die Fangkapazität zu überarbeiten, um Investitionen, die diesen Zielen dienen, angemessen Rechnung zu tragen, auch in Bezug auf die soziale Tonnage und die Sicherheitstonnage, dabei allerdings nicht die Fangkapazität der Schiffe zu erhöhen oder zu Überkapazitäten beizutragen; betont, dass eine solche Überarbeitung von wesentlicher Bedeutung ist, um die Modernisierung, Erneuerung und Dekarbonisierung der Fischereiflotte der EU zu ermöglichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und attraktive und sichere Arbeitsplätze für künftige Generationen von Fischern zu schaffen;

6. betont, dass durch verhältnismäßige und zeitnahe Verfahren und auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Erkenntnisse Anreize für Investitionen in und den Einsatz von Fischereitechnologien und -verfahren geschaffen werden müssen, mit denen unerwünschte Fänge verringert, die Selektivität verbessert und die Energieeffizienz erhöht wird;
7. fordert, dass bei der Anwendung der Bestimmungen über den höchstmöglichen Dauerertrag die Besonderheiten der verschiedenen Fischereien, insbesondere der gemischten Fischerei, gebührend berücksichtigt werden; fordert die Kommission, wenn sie Fangmöglichkeiten vorschlägt, und den Rat auf, bei der Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und Quoten neben den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und im Einklang mit den Zielen der GFP sozioökonomische Erwägungen gebührend zu berücksichtigen;
8. erkennt im Einklang mit dem Grundsatz der Regionalisierung an, dass die verschiedenen Meeresbecken der EU mit unterschiedlichen biologischen, ökologischen und sozioökonomischen Gegebenheiten konfrontiert sind und daher getrennt behandelt werden sollten; fordert die Kommission angesichts der Notwendigkeit einer weiteren Regionalisierung und im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur Bewertung der GFP auf, die Mehrjahrespläne und ihre Umsetzung zu bewerten und gezielte Verbesserungen vorzuschlagen, die auf mehr Klarheit, Flexibilität, Kohärenz und praktische Wirksamkeit abzielen und gleichzeitig die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sicherstellen;
9. begrüßt die von der Kommission eingeleitete öffentliche Konsultation zu den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen für jene Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und fordert, dass dringend legislative Verbesserungen angestrebt werden; betont, dass der derzeitige Bewirtschaftungsrahmen nach Jahren aufeinanderfolgender Kürzungen der Fangtage erhebliche

sozioökonomische Belastungen für die betroffene Fischereiflotte und die Küstengemeinden mit sich gebracht hat und dass diesem Umstand Rechnung getragen werden muss;

10. bekräftigt die Schlussfolgerungen seiner Entschließung von 2026 zum Mehrjahresplan für die Ostsee sowie die Notwendigkeit besser koordinierter Maßnahmen; betont, wie wichtig wissenschaftlich fundierte und verhältnismäßige Maßnahmen sind, um die Erholung der Bestände zu unterstützen, die wissenschaftlichen Gutachten zu verbessern, die einschlägigen Umweltvorschriften umzusetzen und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu stärken und gleichzeitig die sozioökonomische Stabilität der Küstengemeinden und die Zukunft des regionalen Fischereisektors zu wahren;
11. betont, dass Erhaltungs- und Raumplanungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen, verhältnismäßig sein und regelmäßig bewertet werden sollten, wobei die sozioökonomischen Auswirkungen, traditionelle und historische Fanggründe und Gebiete, die für die Fischerei und die Aquakultur von wesentlicher Bedeutung sind, gebührend zu berücksichtigen sind; fordert, dass im Rahmen der maritimen Raumplanung und des künftigen Meeresgesetzes der strategische Beitrag der nachhaltigen Fischerei und Aquakultur zur Ernährungssicherheit, zur Beschäftigung und zu den Küstengemeinden anerkannt wird und spezielle Bereiche für Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sowie ein ausgewogener und partizipativer Ansatz für konkurrierende Nutzungen des Meeresraums sichergestellt werden, während gleichzeitig die Verwirklichung der Erhaltungsziele und der Schutz der Meeresökosysteme sichergestellt werden;
12. nimmt die von Teilen des Fischereisektors geäußerten Bedenken hinsichtlich der praktischen Auswirkungen der Beschränkungen zur Kenntnis, die gemäß der Verordnung über den Zugang zur Tiefsee¹² in empfindlichen Meeresökosystemen gelten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse und verfügbare Informationen über sozioökonomische Auswirkungen, einschließlich der spezifischen Merkmale und Wirkungsprofile verschiedener Grundfangeräte, etwa von Grundangleinen, in Betracht zu ziehen und die entsprechende Überarbeitung vorzuschlagen, um diese Probleme anzugehen;
13. fordert die Kommission auf, die Durchführung der

¹² Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2336/oj>).

Fischereikontrollverordnung¹³ zu überprüfen und zu vereinfachen, einschließlich der Meldepflichten, der Anforderungen an die digitale Rückverfolgbarkeit, der Verfahren für die Fangaufzeichnung, der Vorschriften für Wiegeverfahren und der elektronischen Überwachungssysteme, um sicherzustellen, dass die Kontrollmaßnahmen auch künftig verhältnismäßig, operativ durchführbar und an die Gegebenheiten der Fischereitätigkeiten angepasst sind; fordert die Kommission auf, praktische und technische Umsetzungsprobleme im Zusammenhang mit dem digitalen CATCH-Zertifikat durch geeignete Klarstellungen, Harmonisierungen und technische Anpassungen anzugehen;

14. fordert einen fairen und wettbewerbsfähigen EU-Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse; unterstützt mehr Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette, klarere Verbraucherinformationen und eine bessere Kennzeichnung für alle Arten von Meereserzeugnissen, einschließlich einer obligatorischen Ursprungsangabe; fordert gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger aus der EU und aus Drittländern sowie für Erzeugnisse aus der EU und eingeführte Erzeugnisse; ist daher der Ansicht, dass eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation¹⁴ erforderlich ist, um diese Ziele zu stärken und sicherzustellen, dass eingeführte Erzeugnisse Standards und Anforderungen unterliegen, die den für EU-Erzeugnisse geltenden gleichwertig sind; betont, wie wichtig eine konsequente Umsetzung und Durchsetzung des Null-Toleranz-Ansatzes der EU gegenüber der IUU-Fischerei ist;
15. fordert die weitere Vereinfachung des Zugangs zu EU-Mitteln für Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen des

¹³ Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj>).

Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, der ein spezifisches und angemessen finanziertes Instrument für die GFP bleiben sollte, unter anderem durch eine Verringerung der Verwaltungsanforderungen und -verfahren, die Verbesserung des Zugangs für kleine Betreiber und die Bereitstellung gezielter finanzieller, technischer und administrativer Unterstützung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen und Förderung von Investitionen, die zu Sicherheit, verbesserten Arbeitsbedingungen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Selektivität und nachhaltiger Entwicklung beitragen;

16. betont, dass das nachhaltige Wachstum, die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur in der EU, einschließlich der Aquakultur mit niedrigem Trophiegrad, unterstützt werden müssen und dass der Verwaltungsaufwand verringert, die Koordinierung, Geschwindigkeit und Vorhersehbarkeit der Genehmigungs- und Lizenzverfahren verbessert, die Rechtssicherheit für nachhaltige Aquakulturprojekte gestärkt und kleine und mittlere Erzeuger unterstützt werden müssen, wobei gleichzeitig für ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit gesorgt sein muss;
17. räumt ein, dass Fischerei- und Aquakulturbetreiber Anforderungen unterliegen, die sich aus verschiedenen Politikbereichen der EU und der Mitgliedstaaten ergeben; fordert mehr Kohärenz und Konsistenz bei ihrer Entwicklung und Umsetzung, um Doppelarbeit und kumulativen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wobei die Ziele der betreffenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt zu achten sind; betont, dass verhältnismäßige und flexible Vorschriften für die handwerkliche und kleine Fischerei, Aquakulturerzeuger und kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig sind, da sie nur über begrenzte Verwaltungskapazitäten verfügen und die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren sichergestellt und der Generationswechsel unterstützt werden muss;
18. begrüßt, dass die Kommission ein Paket zur Vereinfachung der Fischerei und Aquakultur angekündigt hat, und fordert, dass dieses Paket bis Ende 2026 vorgelegt wird; ist der Ansicht, dass mit diesem Paket die bestehenden EU-Rechtsvorschriften gestrafft, der Verwaltungsaufwand verringert, die Rechtsklarheit und -sicherheit verbessert, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit gestärkt und die praktische Umsetzung der EU-Vorschriften erleichtert werden sollten, wobei die Ziele einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung beibehalten werden müssen;
19. fordert die Kommission auf, auf die Bewertung einen klaren Fahrplan folgen zu lassen, in dem die geplanten erforderlichen Maßnahmen und Rechtsakte, einschließlich sekundärer Rechtsvorschriften, dargelegt werden, um den genannten Bedenken, dem Zeitplan für das Verfahren und der erwarteten Verringerung des Verwaltungsaufwands Rechnung zu tragen und gleichzeitig die

Kohärenz mit den Zielen der GFP sicherzustellen;

20. fordert die Kommission auf, rechtzeitig gezielte Legislativvorschläge vorzulegen, damit das Parlament und der Rat in der laufenden Wahlperiode sinnvolle Verbesserungen annehmen können; fordert die Kommission darüber hinaus auf, gegebenenfalls die einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften, einschließlich delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, zu aktualisieren, wenn die festgestellten Mängel solche Bestimmungen betreffen;
21. erklärt seine Bereitschaft, rasch und konstruktiv mit der Kommission und dem Rat sowie in engem Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, damit in der laufenden Wahlperiode sinnvolle Verbesserungen erzielt werden;
22. stellt fest, dass sich das Parlament für den Fall, dass die Kommission bis Ende 2026 keine konkreten Legislativvorschläge vorlegt, das Recht vorbehält, einen Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative gemäß Artikel 225 AEUV vorzulegen, in dem die Kommission aufgefordert wird, geeignete Legislativvorschläge in Bezug auf die genannten Bedenken vorzulegen;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.